▶ Aktuelle Gesetzgebung

Basiszins in 2020 weiter unverändert

| Wollen Sie Forderungsaufstellungen anfertigen bzw. die Kostenfestsetzung beantragen, müssen Sie unbedingt beachten: Auch für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.20 ist der Basiszins unverändert bei - 0,88 Prozent geblieben. |

Der Verzugszins bei Verbrauchergeschäften beträgt in diesem Zeitraum ebenfalls weiter 4,12 Prozent, der Verzugszins bei Handelsgeschäften 8,12 Prozent.

▶ Gebühren in OWiG-Verfahren

Was verdient der Verteidiger im selbstständigen Einziehungsverfahren?

| Das LG Stuttgart hat erneut zur Frage Stellung genommen, welche Gebühren der Verteidiger eines Einziehungsbeteiligten für seine Tätigkeit im selbstständigen Einziehungsverfahren nach § 29a Abs. 5 OWiG geltend machen kann (17.2.20, 20 Qs 15/19, Abruf-Nr. 216275). |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 216275

ARCHIV
Ausgabe 7 | 2013
Seite 119

Nach der Ansicht des LG kann der Verteidiger im selbstständigen Einziehungsverfahren nach § 29a Abs. 4 OWiG dieselben Gebühren geltend machen wie der Verteidiger eines Betroffenen. Er ist demnach nicht auf die Gebühr nach Nr. 5116 VV RVG beschränkt, sondern verdient auch die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG und die jeweiligen Verfahrens- und Terminsgebühren. Das LG schließt sich insoweit der wohl h. M. an (LG Karlsruhe RVG prof. 13, 119; LG Oldenburg JurBüro 13, 135; LG Trier RVGreport 16, 385; Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl., Nr. 5116 Rn. 5).

Verteidigung nur dem Grunde nach

Bei der Gebührenbestimmung ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um eine Verteidigung gegen die Ordnungswidrigkeit nur dem Grunde nach handelt. Dies folgt aus dem Wortlaut und der Systematik der einschlägigen Gebührentatbestände sowie dem Zweck der besonderen Vergütung der Verteidigerleistung bei Einziehungsmaßnahmen. Die Kammer hat gesehen, dass es bei einem selbstständigen Einziehungsverfahren an einem Bußgeldbescheid naturgemäß fehlt und demnach ein konkretes Bußgeld als Anknüpfungspunkt für die Verfahrensgebühren nicht zur Verfügung steht. Nach Vorbemerkung 5.1 Abs. 2 S. VV RVG richtet sich in einem solchen Fall die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aber nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße. Damit bietet das Gesetz einen tauglichen Anknüpfungspunkt, der auch im gerichtlichen Verfahren, das unmittelbar auf das Verwaltungsverfahren aufbaut, herangezogen werden kann.

Dem LG ist zuzustimmen. Hinsichtlich der Bemessung der Gebühren ist aber anzumerken: Soweit es um die Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG und die Verfahrensgebühr Nr. 5113 VV RVG bzw. die Terminsgebühr Nr. 5114 VV RVG geht, ergeben sich für die Bemessung der Gebühren keine Schwierigkeiten, da die Gebühren nicht von der Höhe einer Geldbuße abhängig sind. Auf die Höhe der Geldbuße kommt es auch nicht bei der Festsetzung der Gebühr Nr. 5116 VV RVG an. Denn insoweit ist bei dieser Wertgebühr der Gegenstandswert maßgeblich (vgl. Gerold/Schmidt/Burhoff, a. a. O., VV 5116 Rn. 6 m. w. N.).